

Satzung der

Heliad Equity Partners GmbH & Co KGaA

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Mehrheits- und Minderheitsbeteiligungen an privaten und börsennotierten Unternehmen und von Beteiligungen an Private Equity Funds (Venture Capital, Buyout, Special Situations, Mezzanine) sowie die Erbringung von Management-, Beratungs- und Servicedienstleistungen, insbesondere für die eingegangenen Beteiligungen, soweit hierfür keine besonderen gesetzlichen Erlaubnisse erforderlich sind. Die Gesellschaft ist des Weiteren zur Anlage des Barvermögens im eigenen Namen und für eigene Rechnung berechtigt, in Wertpapiere aller Art zu investieren.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu gründen.

§ 3 Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich die Veröffentlichung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gesellschaft kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Inhabern zugelassener Wertpapiere Informationen auch im Wege der Datenfernübertragung übermitteln.

II.

Kapital und Aktien

§ 4 Grundkapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.872.941,00 (in Worten: Euro neun Millionen achthundertzweiundsiebzigttausendneuhunderteinundvierzig).
- (2) Es ist eingeteilt in 9.872.941 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von einem Euro.
- (3) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.
- (4) Bei der Erhöhung des Grundkapitals von 3.369.232 € auf 7.996.432 € wurde die Einlage des Aktionärs VCH Treuhand- und Verwaltungs-GmbH als Sacheinlage in der Weise erbracht, daß der Aktionär eine Kommanditeinlage von 11.568.000 € an der VentureCap Beteiligungen 2000 GmbH & Co. KG in Bayreuth in die Gesellschaft eingebracht hat, die mit 4.627.200 € bewertet worden ist.

§ 5 Aktien und sonstige Titel

- (1) Die Aktien lauten auf den Namen. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluß keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Namen.

- (2) Über die Ausgabe, die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine entscheidet die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin).
- (3) Der Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann Einzelaktien einer Gattung in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbriefen (Sammelaktien).

§ 6 Genehmigtes Kapital

- (1) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 13. Juni 2023 einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um bis zu insgesamt EUR 4.936.470,00 durch Ausgabe von insgesamt bis zu 4.936.470 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2018). Die neuen Aktien sind den Kommanditaktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das Bezugsrecht kann den Kommanditaktionären mittelbar nach § 186 Abs. 5 AktG gewährt werden.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Kommanditaktionäre in den folgenden Fällen auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 S. 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10% des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht überschreiten;
 - bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen;

- um den Inhabern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustehen würde.
- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018 festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2018 zu ändern.

§ 6a Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.803.261,00 durch Ausgabe von bis zu 3.803.261 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/I). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur so weit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die die Gesellschaft oder ihre in- oder ausländischen Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2021 ausgegeben hat, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten aus diesen Schuldverschreibungen Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und zwar in allen Fällen jeweils soweit das Bedingte Kapital 2016/I nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 950.944,00 durch Ausgabe von bis zu 950.944 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2016/II). Das Bedingte Kapital 2016/II dient ausschließlich der Sicherung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juli 2016 im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2016 in der Zeit bis einschließlich zum 30. Juni 2021 an Mitglieder der Geschäftsleitung der persönlich haftenden Gesellschafterin, an Arbeitnehmer der persönlich haftenden Gesellschafterin und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführungen und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Bezugsrechte ausgegeben werden und deren Inhaber von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt oder Barausgleich leistet. Die Ausgabe der neuen Aktien aus dem Bedingten Kapital 2016/II erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Bezugspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin betroffen ist, ist der Aufsichtsrat entsprechend ermächtigt. Der Aufsichtsrat ist des Weiteren ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

III.

Persönlichhaftende Gesellschafterin, Gesellschafter mit Sonderpflichten, Vergütung

§ 7 Persönlich haftende Gesellschaft (Komplementärin)

- (1) Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft ist die Heliad Management GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main.
- (2) Die Komplementärin ist zur Erbringung einer Sondereinlage weder berechtigt noch verpflichtet; sie ist am Vermögen der Gesellschaft (einschließlich der stillen Reserven) insoweit nicht beteiligt und hat im Fall ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft insoweit keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben. Sie ist berechtigt, Kommanditanteile zu halten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Komplementärin, Gesellschafter mit Sonderpflichten, Vergütung

- (1) Der Komplementärin obliegt die Geschäftsführung der Gesellschaft, soweit sich aus dem Gesetz oder der Satzung nichts anderes ergibt. Die Geschäftsführung umfasst neben den zwingenden gesetzlichen Tätigkeiten unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - (a) die Vorbereitung und Koordinierung des Erwerbs und der Veräußerung von Beteiligungen. Dazu gehört die strukturierte Suche nach Beteiligungen unter Berücksichtigung des Geschäftszwecks und der Investmentgrundsätze der Gesellschaft, einschließlich deren Vorauswahl und Prüfung sowie die Vorbereitung und Koordinierung des späteren Verkaufs;
 - (b) die laufende Administration der Beteiligungen;
 - (c) die Anlage der liquiden Mittel auf Gesellschaftsebene sowie
 - (d) die Entscheidung über eine Investition bzw. eine Veräußerung einer Beteiligung.

- (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer und Gesellschafter sind vom Wettbewerbsverbot gemäß § 284 AktG befreit.

§ 8a Tätigkeits- und Haftungsvergütung

- (1) Für ihre Geschäftsführungstätigkeit und die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin jährlich im Voraus eine Tätigkeits- und Haftungsvergütung von 2,5 % p.a. des Wertes des bilanziellen Eigenkapitals des Konzerns zum Bilanzstichtag des vorangegangenen Geschäftsjahres gemäß den IFRS Rechnungslegungsvorschriften, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist eine Woche nach Aufstellung des oben genannten Konzernabschlusses zur Zahlung fällig. Soweit im Laufe eines Jahres eine Kapitalerhöhung stattfindet, bezieht sich die angegebene Vergütung ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Kapitalerhöhung pro rata temporis auf das um das Volumen der Kapitalerhöhungen erhöhte bilanzielle Eigenkapital der Gesellschaft. Diese Vergütungen, zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer, sind einen Monat nach Eintragung der jeweiligen Kapitalerhöhung in das Handelsregister der Gesellschaft zur Zahlung fällig.

- (2) Am Ergebnis der Gesellschaft ist neben den Kommanditaktionären auch die Komplementärin beteiligt („gewinnabhängige Vergütung“). Die gewinnabhängige Vergütung beträgt danach 20 % des festgestellten Jahresüberschusses der Gesellschaft (§ 286 AktG) eines jeden Geschäftsjahres vor Steuern und ist fällig eine Woche nach Aufstellung des Jahresabschlusses. Die gewinnabhängige Vergütung versteht sich zuzüglich einer gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Für den mit der Durchführung und der Organisation von Kapitalerhöhungen verbundenen erhöhten Geschäftsführungsaufwand erhält die Komplementärin pro Kapitalerhöhung zusätzlich eine einmalige Vergütung in Höhe von 1,50 % des Emissionsvolumens der jeweils durchgeführten Kapitalerhöhung.

§ 8b Sonstige Kosten

- (1) Die Aufwendungen der laufenden Verwaltung der Gesellschaft sind durch die allgemeine Tätigkeits- und Haftungsvergütung gemäß § 8a abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Beratungsleistungen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Beteiligungen, bei denen die Komplementärin oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft anstelle eines Drittunternehmens für über den Rahmen der gewöhnlichen Administration der Gesellschaft sowie den Geschäftsführungsaufgaben nach § 8 Absatz (1) liegende Leistungen beauftragt wird. Diese Beratungsleistungen können in Höhe eines dem Drittvergleich standhaltenden Umfangs den jeweiligen Beteiligungen oder der Gesellschaft in Rechnung gestellt werden.
- (2) Die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs trägt die Gesellschaft. Hierzu zählen insbesondere
 - (a) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Buchhaltung sowie der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses und eines etwaigen Konzernabschlusses sowie etwaiger Quartals- und Zwischenberichte der Gesellschaft;
 - (b) zurechenbare Aufwendungen des Erwerbs, des Haltens, der Überwachung und der Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich Rechts-, Steuer-, und sonstiger Beratungs-, Vermittlungs- und Bewertungsgebühren),

- (c) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Börsennotierung (u.a. Kosten und Gebühren gegenüber Börsen und Aufsichtsämtern, Investor- und Public Relations, Designated Sponsoring, Werbemittel, Marketingdienstleistungen, Roadshows),
- (d) die Aufwendungen und Gebühren der Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft,
- (e) die Aufwendungen für Rechtsstreitigkeiten,
- (f) die Aufwendungen für den Aufsichtsrat und die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
- (g) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abhaltung von Hauptversammlungen,
- (h) die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalbeschaffung und von Kapitalerhöhungen.

§ 9 Ausscheiden der Komplementärin

- (1) Die Komplementärin scheidet nur in den folgenden Fällen als persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus:
 - (a) Aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Komplementärin und der Gesellschaft, bei der die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten wird.
 - (b) Mit der Auflösung der Komplementärin.
 - (c) Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Komplementärin, wenn es ihr nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung des Verfahrens zu bewirken, bei rechtskräftiger Abweisung des Antrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder wenn die Komplementärin die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO bzw. § 284 AO abgegeben hat oder Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet ist.

- (d) Wenn von Seiten eines Privatgläubigers der Komplementärin aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil und/oder die aus dem Gesellschaftsanteil fließenden Rechte betrieben wird und es der Komplementärin nicht gelungen ist, innerhalb von drei Monaten die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme zu bewirken.
 - (e) gestrichen.
 - (f) Aufgrund Kündigung aus wichtigem Grund durch die Komplementärin oder die Gesellschaft, vertreten durch ihren Aufsichtsrat. Die Kündigung aus wichtigem Grund durch die Gesellschaft bedarf zur Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung durch die Hauptversammlung, die mit einer Mehrheit von 75 % des Grundkapitals zu beschließen hat. § 285 Abs. 1 AktG findet entsprechend Anwendung, sofern der Komplementärin aus wichtigem Grund gekündigt werden soll.
- (2) Im Falle des Ausscheidens der Komplementärin hat der Aufsichtsrat unverzüglich nach Kenntnis vom Ausscheidungsgrund und vor Wirksamwerden des Ausscheidens eine Hauptversammlung einzuberufen, die über die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder den Beitritt einer neuen Komplementärin beschließen kann. Beschließt die Hauptversammlung keine Umwandlung in eine Aktiengesellschaft oder keinen Beitritt eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters, ist sie nach Maßgabe von § 27 abzuwickeln.
- (3) Die Gesellschaft steht der ausgeschiedenen Komplementärin dafür ein, daß sie für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen wird, es sei denn, der Anspruch des Gläubigers ist durch eine nicht der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechende Handlung der persönlich haftenden Gesellschafterin begründet worden. Befreiung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder Sicherheitsleistung kann sie nicht verlangen.

IV.

Geschäftsführung und Vertretung

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung obliegt der Komplementärin nach Maßgabe des § 8.

- (2) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates (§ 14).
- (3) Das Widerspruchsrecht der Kommanditaktionäre bei außergewöhnlichen Geschäften nach § 164 Satz 1, 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

§ 11 Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch die Komplementärin vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

V.

Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt.
- (3) Für ein oder mehrere namentlich zu bezeichnende Aufsichtsratsmitglieder kann die Hauptversammlung ein Ersatzmitglied bestellen, das bei vorzeitigem Ausscheiden des oder eines dieser Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat nachrückt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Laufzeit des Ausgeschiedenen.

- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Das Recht, das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist niederzulegen, bleibt unberührt.

§ 13 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluß an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung abzuholdenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Aufsichtsrats. Die Amtszeit entspricht der in § 12 Abs. 2 bestimmten Amtszeit, soweit der Aufsichtsrat bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, findet unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

§ 14 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und nimmt die sonstigen ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben wahr.
- (2) Außergewöhnliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Durchführung von Kapitalerhöhungen oder zur Ausnutzung von Genehmigten oder Bedingten Kapitalien, vorzunehmen.

§ 15 Sitzungen des Aufsichtsrats

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

- (2) Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. In dringenden Fällen kann der Einberufende eine andere Form der Einberufung wählen und/oder die Frist abkürzen.
- (3) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlußfassung innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht.
- (4) Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderhalbjahr zusammen. Der Aufsichtsrat wird ferner einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Komplementärin oder einem Mitglied des Aufsichtsrats beantragt wird.
- (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bzw. im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Aufsichtsrats und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art der Abstimmung.
- (6) Die Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anders bestimmt.
- (7) Der Aufsichtsratsvorsitzende kann Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung hinzuziehen. Der Aufsichtsrat ist vor einer Zuziehung zu hören.

§ 16 Beschlußfassung des Aufsichtsrats

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefaßt. Außerhalb von Sitzungen können auch schriftliche, fernmündliche oder per Telefax bzw. per e-mail übermittelte Beschlußfassungen erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen, vom Vorsitzenden festzusetzenden Frist widerspricht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet. Für Beschlußfassungen außerhalb von Sitzungen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 und 5 entsprechend.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift ordnungsgemäß geladen und erschienen sind. Ein Mitglied nimmt auch an der Beschlußfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.

- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, daß sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder oder durch schriftlich ermächtigte Dritte schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes zwingend bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Beschlußergebnisses nicht mitgezählt. Bei Wahlen genügt die verhältnismäßige Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt, auch bei Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

§ 17 Vergütung

- (1) Für die Mitglieder des Aufsichtsrats kann eine jährliche zahlbare Vergütung festgelegt werden, über deren Höhe die Hauptversammlung entscheidet. Die zuletzt beschlossene Vergütung bleibt solange gültig, bis die Hauptversammlung eine geänderte Vergütung beschließt.
- (2) Der Vorsitzende erhält den doppelten, der Stellvertreter den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen.

- (4) Sofern die Hauptversammlung eine Gesamtvergütung für den Aufsichtsrat festsetzt, ist der Aufsichtsrat unabhängig von § 17 Abs. (2) berechtigt und verpflichtet, die Gesamtvergütung unter seinen Mitgliedern zu verteilen.

VI.

Anlageausschuß

§ 18 gestrichen.

VII.

Hauptversammlung

§ 19 Kompetenzen, Ort und Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung der Komplementärin und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlußprüfers, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch die Komplementärin oder in den gesetzlich bestimmten Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, an einem Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in dessen Umgebung, in einem Umkreis von 50 km, statt.
- (3) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mit den gesetzlich erforderlichen Angaben. Sind die Kommanditaktionäre namentlich bekannt, genügt die Einberufung durch eingeschriebenen Brief. In diesem Fall gilt der Tag der Absendung als Tag der Bekanntmachung.
- (4) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats nach § 24 Abs. 3 hat die Komplementärin unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

- (5) Die Einberufung der Hauptversammlung muss mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Kommanditaktionäre nach § 20 Abs. (2) zugegangen sein muss, bekannt gemacht werden. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.

§ 20 Teilnahme an der Hauptversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung (letzter Anmeldetag) zugehen. Weder der Tag des Zugangs noch der Tag der Hauptversammlung ist mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, Sonnabend oder Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung hat in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache, per Telefax oder auf mit der Einberufung gegebenenfalls näher zu bestimmendem elektronischen Weg zu erfolgen.
- (4) In der letzten Woche vor dem Tag der Hauptversammlung finden Umschreibungen im Aktienregister nicht mehr statt.

§ 21 Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes vom Aufsichtsrat zu wählendes Aufsichtsratsmitglied der Kommanditaktionäre. Übernimmt weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch ein von ihm bestimmtes Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz, wird der Vorsitzende von der Hauptversammlung unter Leitung der Komplementärin gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung sowie die Art der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis kann auch durch

Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen ermittelt werden. Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Vorsitzende berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von den Aktionären bzw. Aktionärsvertretern vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Der Vorsitzende bestimmt über die Form der Ausübung des Stimmrechts, soweit die Hauptversammlung nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 22 Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlußfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals gefaßt, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Satzungsänderungen, soweit diese nicht nur die Fassung betreffen, und Kapitalerhöhungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und diese Satzung keine anderen Regelungen enthält.
- (2) Bei Stimmgleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt. Sofern bei Einzelwahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den Personen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei der Stichwahl entscheidet die höhere Stimmenzahl.
- (3) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auf einem näher zu bestimmenden Weg der elektronischen Kommunikation übermittelt werden. Die Einzelheiten sind mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (5) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden vom Aufsichtsrat ausgeführt.

§ 23 Zustimmung der Komplementärin

Die in § 285 Abs. 2 Satz 1 AktG genannten Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Zustimmung der Komplementärin. Dies gilt insbesondere für die Änderung der Satzung.

VIII.

Jahresabschluß und Gewinnverwendung

§ 24 Jahresabschluß

- (1) Die Komplementärin hat in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich den Abschlußprüfern und danach mit deren Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Komplementärin dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann die Komplementärin einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in andere Gewinnrücklagen einstellen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluß, den Lagebericht der Komplementärin und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten; dabei hat er auch zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlußprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen der Komplementärin und der Bericht des Abschlußprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zugegangen ist, der Komplementärin zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- (4) Der Jahresabschluß wird durch die Hauptversammlung festgestellt. Der Beschluß bedarf der Zustimmung der Komplementärin. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist der von der Komplementärin gem. Absatz 2 vorgesehene Betrag in andere Gewinnrücklagen einzustellen.

§ 25 Gewinnverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Kommanditaktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht weitere Beträge in andere Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt. Die Komplementärin ist ermächtigt, nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufgrund eines vorläufigen Jahresabschlusses mit Zustimmung des Aufsichtsrats einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn zu zahlen.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 3 vorgesehene Vergütung darf bei Fälligkeit ausgezahlt werden.

IX.

Dauer, Auflösung, Auseinandersetzung

§ 26 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 27 Auflösung; Auseinandersetzung

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die Komplementärin, wenn die Hauptversammlung nicht andere oder weitere Personen zu Liquidatoren bestellt.
- (2) Das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird zwischen den Kommanditaktionären im Verhältnis der Anteile am Grundkapital verteilt.

X.

Schlußbestimmungen

§ 28 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft übernimmt die Gründungskosten (Kosten für die Beurkundung der Satzung, die Anmeldung der Gesellschaft zum und ihre Eintragung in das Handelsregister, die anfallenden Steuern, die Kosten der Gründungsberatung und -prüfung sowie für Bekanntmachungen und den Druck von Aktienurkunden) bis zu einem geschätzten Betrag von EUR 50 000,-.

§ 29 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmung dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, daß diese Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am meisten gerecht wird, was die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit der Satzung gekannt hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in der Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) gelten, das rechtlich zulässig ist und dem von den Gesellschaftern Gewollten möglichst nahe kommt.

* * *